

34. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBLS)

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat in seiner Sitzung am
14. November 2024 die nachstehende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach „§ 63 Aufwendungen für die Pflichtversicherung“ wird „§ 63a Zuordnung der Pflichtversicherungen zu den Abrechnungsverbänden“ eingefügt.

2. Nach § 63 wird folgender § 63a eingefügt:

„§ 63a Zuordnung der Pflichtversicherungen zu den Abrechnungsverbänden

(1) ¹Die Abrechnungsverbände Ost/Umlage und Ost/Beitrag umfassen das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Beitrittsgebiet. ²Befindet sich der Beschäftigungsort nach den §§ 4, 6, 9 und 10 SGB IV im Beitrittsgebiet, wird die Pflichtversicherung den Abrechnungsverbänden Ost/Umlage und Ost/Beitrag zugeordnet, im Übrigen wird sie dem Abrechnungsverband West zugeordnet.

(2) ¹Für eine Entsendung im Rahmen eines im Bereich des Abrechnungsverbandes West bestehenden Beschäftigungsverhältnisses auf einen Arbeitsplatz im Bereich der Abrechnungsverbände Ost/Umlage und Ost/Beitrag und umgekehrt gelten § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 SGB IV entsprechend.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist für die Pflichtversicherung

- a) von Beschäftigten, die Aufgaben der Entwicklungshilfe nach § 1 Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen, auf den letzten Beschäftigungsort vor Beginn der Beurlaubung durch den beteiligten Arbeitgeber zur Übernahme dieser Aufgaben abzustellen,
- b) in Fällen, in denen sich nach den §§ 4, 6, 9 und 10 SGB IV kein Beschäftigungsort im Inland ergibt, auf den Ort abzustellen, an dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.